

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Gemeinbedarfseinrichtungen“ in Firmenich-Obergartzem

hier: **a. Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens** -gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-
b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

a. Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Gemeinbedarfseinrichtungen“ in Firmenich-Obergartzem beschlossen.

b. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, im Allgemeinen Siedlungsbereich -ASB- Firmenich-Obergartzem, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Grundschule, einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle, durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Bisher liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor:

Innerhalb des Entwurfs der **Begründung** -Entwurf, Stand Mai 2021-:

- Beschreibung der Themen: derzeitige Bebauung und Nutzung, Natur, Landschaft, Umwelt
- Aussagen aus dem Landschaftsplan -LP Nr. 28 Mechernich-
- Geplante Pflanzmaßnahmen in und um das Plangebiet
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
 - während der Bauphase
 - vor Beginn der Erdarbeiten
 - Bleibelastung
 - Bodenbelastungen
 - Entfernung von Gehölzen
 - Baufeldfreimachung
 - Hinweis auf noch folgenden Umweltbericht und dessen Untersuchungsinhalte
- Flächenbilanz

Innerhalb der **Artenschutzrechtlichen Vorprüfung** -Entwurf, Stand Mai 2021-:

- Schutzgebiete auf Grundlage @LINFOS
- Schutzziele der umgebenden Naturschutzgebiete, Vogel-, Fledermaus-, Insektenarten, Amphibien und Reptilien
- Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Mechernicher Voreifel bei Kommern“
- Ausschluss von geschützten Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche
- Erkenntnisse auf Grundlage Fundortkataster @LINFOS
- Erkenntnisse auf Grundlage „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen
- Artenschutzrechtliche Erstbewertung
- Prüfung nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)
- Prüfung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)
- Prüfung nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Vermeidungsmaßnahmen

Sie erhalten die Gelegenheit sich zur Planung zu äußern und diese zu erörtern. Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf der textlichen Festsetzungen und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung hängt in der Zeit

vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets als Beteiligungsmöglichkeit besonders empfohlen, auch wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

<https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter **<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>** veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mechernich, den 04.06.2021
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer